

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194875.1
Aktenzeichen: 42.40379-2025-04

Datum: 11.11.2025

Zustellungsurkunde

Diemelwind Marsberg GbR
v. d. Steffen Lackmann
Vattmannstraße 3
33100 Paderborn

Vorhaben: Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BImSchG für die Änderung der Nabenhöhe der WEA 1 von 199 m auf 175 m

Grundstück Marsberg-Niedermarsberg, Nr. (Niedermarsberg) ab
Gemarkung Niedermarsberg, Flur 5, Flurstücke 87, 88, Flur 6, Flurstücke 73, 176, 74

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lackmann,

I. Tenor

auf Antrag vom 25.06.2025, zuletzt ergänzt am 04.08.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie (WEA 1)** in 34431 Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg, Flur 5, Flurstücke 87 und 88 und Flur 6, Flurstücke 73, 74 und 176, **erteilt**.

Gegenstand des Verfahrens ist die Typänderung der genehmigten aber noch nicht errichteten **WEA 1**. Die ursprünglich genehmigte Nabenhöhe soll von 199 m auf 175 m reduziert werden. Die sonstigen anlagenspezifischen Dimensionen sowie die technischen Aspekte bleiben zum bereits genehmigten Umfang identisch. Auch die Bauflächen sowie der geplante Standort bleiben unverändert.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16b Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstück
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Vestas V172 – 7.2	7.200	175	172	WEA 1	492.117 5.702.014	Niedermarsberg / 5 und 6 / 87, 88 und 73, 74, 176

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194875.1

- Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64 und 74 BauO NRW 2018

Hinweis:

Die Genehmigung erfasst die in den Antragsunterlagen dargestellte Erschließung inklusive der Kranstellfläche. Erschließungsmaßnahmen und die Zuwegung außerhalb der o.g. Anlagengrundstücke sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

- Befristung und Bedingungen**

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten) wird festgesetzt auf:

WEA 1 = 323.000 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild der WEA 1 und WEA 2 (42.40074-2024-04) in Höhe von insgesamt

183.280,10 €

unter Angabe des Kassenzzeichens "**HSK9472524101**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 1

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Anschreiben vom 30.07.2025 | Blatt 1 |
| 2. Nutzungsvertrag | Blatt 1 bis 2 |
| 3. Übersichtszeichnung V172 NH 175 | Blatt 1 |
| 4. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 |
| 5. Antrag vom 25.06.2025 | Blatt 1 bis 3 |
| 6. Projektkurzbeschreibung inkl. Anlagenübersicht | Blatt 1 bis 5 |
| 7. Bauvorlagen
(Bauantrag, Baubeschreibung, Bauvorlageberechtigung, Nutzungsvertrag) | Blatt 1 bis 5 |
| 8. Kosten | Blatt 1 bis 3 |
| 9. Pläne
(Amtlicher Lageplan, Topographische Karte, Flurkarte) | Blatt 1 bis 3 |
| 10. Abstandsflächenberechnung und Luftfahrtdatenblatt | Blatt 1 bis 2 |
| 11. Nachweis Rückbaukosten und Rückbaukostenverpflichtung | Blatt 1 bis 2 |
| 12. Gutachten zur Standorteignung (Entwurf)
(I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SE-2025-172 ENTWURF, 17.03.2025) | Blatt 1 bis 19 |
| 13. Berechnung der Schattenwurfdauer
(I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SCHATTEN-2025-075 Kurzfassung, 31.07.2025) | Blatt 1 bis 54 |
| 14. Schalltechnisches Gutachten
(I17-Wind GmbH & Co. KG, I17-SCH-2025-081, 29.07.2025) | Blatt 1 bis 112 |
| 15. Landschaftspflegerischer Begleitplan
(Anwaltskanzlei Dr. Welsing, Juli 2025) | Blatt 1 bis 19 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Soweit mit diesem Bescheid keine anderslautenden Festsetzungen und Bestimmungen festgeschrieben werden, behalten die Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 17.09.2024 i.V.m. den Änderungsbescheiden vom 16.10.2025 und 28.10.2025 (Az. 42.40074-2024-04) ihre Gültigkeit.

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage muss nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 **Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (inkl. Benennung des Bauleiters und Angabe aller an der Ausführung beteiligten Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede (auch bauvorbereitende Maßnahmen)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- LWL Museum für Naturkunde, 48161 Münster (Ansprechpartner Herr Dr. Pott, 0251-5916016; Palaeontologie@lwl.org)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises - ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage formlos schriftlich anzuzeigen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Erklärung des Herstellers der Anlage, dass die erforderliche schallreduzierte Betriebsweise eingerichtet ist.
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises bei Inbetriebnahme der WEA vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der jeweiligen Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- a. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.

2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

2.4 verwendete Definitionen im Genehmigungsbescheid

- Probetrieb:
Der Probetrieb erfolgt im Rahmen der abschließenden Errichtungsphase einer Anlage und dient zur Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft für den zukünftigen dauerhaften Betrieb.
- Inbetriebnahme:
Die Inbetriebnahme definiert den Zeitpunkt des Übergangs von dem Probetrieb in den Regelbetrieb.
- Regelbetrieb:
Der Regelbetrieb ist der bestimmungsgemäße und dauerhafte Betrieb einer Anlage, welcher nach dem Abschluss des Probetriebs und mit der terminierten Inbetriebnahme beginnt.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz**Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz**

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr. I17-SCH-2025-081 vom 29.07.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schalleistung zur Tages- und Nachtzeit

- 3.2 Die **WEA 1** ist gemäß der o. g. Schallimmissionsprognose während der Tages- und Nachtzeit im **Betriebsmodus „PO7200“ mit einem Summenschalleistungspegel von max. $L_o = 109,9$ dB(A), einer Nennleistung von max. 7.200 kW und einer Nenndrehzahl von max. 9,5 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L_{WA,Okt}[dB(A)]	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
L_{e,max,Okt}[dB(A)]	91,6	98,5	103,1	102,1	103,0	101,6	100,0
L_{o,Okt}[dB(A)]	92,0	98,9	103,5	102,5	103,4	102,0	100,4

L_{WA,Okt}: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben 0124-6701.V08 vom 03.07.2025

L_{e,max,Okt}: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

L_{o,Okt}: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} : berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

Hinweis zum Lärmschutz**3.3 Zulässige Immissionen**

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen darf im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IO1	Marsberger Straße 2	34474 Diemelstadt	60	45
IO2	Lärchenweg 13	34474 Diemelstadt	55	43 [GM]
IO2.1	Lärchenweg 12	34474 Diemelstadt	55	41 [GM]
IO3	Sonnenweg 15	34474 Diemelstadt	55	40
IO5	Harensberg 11	34474 Diemelstadt	55	40

IO8	Frohntalweg 1a	34431 Marsberg	55	40
IO10	Eilhäuser Weg 41	34431 Marsberg	60	45
IO11	Im Mittelfeld 9b	34431 Marsberg	60	45
IO18	An der Wallmei 16	34431 Marsberg	55	40

[GM] = Gemengelage nach TA Lärm 6.7

Nebenbestimmungen zu Schattenwurf und Lichtreflexionen

- 3.4 Die Schattenwurfprognose der Firma I17-Wind GmbH & Co. KG, Robert-Koch-Straße 29, 25813 Husum, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2025-075 vom 31.07.2025, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.5 An den Immissionsaufpunkten **IO1 - IO5, IO12, IO14 - IO27, IO31 - IO39, IO41 - IO43, IO45, IO46, IO48 - IO58, IO60 - IO62, IO64, IO73 - IO90, IO105 - IO122, IO124, IO126, IO155, IO157, IO158, IO160 - IO163, IO165 - IO195, IO202 - IO208, IO278 - IO282, IO286, IO287 und IO312 - IO314** darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.
- 3.6 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte **IO6 – IO11, IO13, IO28 – IO30, IO40, IO44, IO47, IO63, IO65, IO66, IO71, IO96, IO98 - IO100, IO123, IO125, IO127, IO130, IO133, IO135, IO137, IO139, IO142, IO144, IO145, IO147, IO148, IO151, IO153, IO156, IO159, IO164, IO209, IO285, IO311, IO323 - IO325, IO339 - IO342, IO344, IO345, IO351 - IO353, IO358, IO359, IO362, IO365 und IO367 - IO369** eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.7 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case–Beschattungszeitraums der in Nr. 3.5 und Nr. 3.6 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Gutachten zur Turbulenzbetrachtung für die Windenergieanlage inkl. der Betrachtung aller bestehenden bzw. geplanten WEAen innerhalb des 8 -fachen Rotordurchmesser zur geplanten Anlage vorzulegen.

V. Begründung

1. Genehmigungsverfahren

Mit Bescheid vom 17.09.2024, Az. 42.40074-2024-04 wurde der Diemelwind Marsberg GbR, v. d. Herrn Steffen Lackmann, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen der Typen Vestas V172 - 7.2 mit einer Nabenhöhe von 199 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 1) und Vestas V162 - 7.2 mit einer Nabenhöhe von 119 m, einem Rotordurchmesser von 162 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer Nennleistung von 7.200 kW (WEA 2), in 34431 Marsberg, Gemarkung Niedermarsberg

Antragsgegenstand

Mit Datum vom 25.06.2025, zuletzt ergänzt am 04.08.2025, beantragt die Diemelwind Marsberg GbR, v. d. Herrn Steffen Lackmann, Vattmannstraße 3, 33100 Paderborn, die Genehmigung nach §§ 6 und 16b Abs. 7 des BImSchG zur Änderung der genehmigten **WEA 1** vor der Errichtung.

Gegenstand des Verfahrens ist die Typänderung der genehmigten aber noch nicht errichteten **WEA 1**. Die ursprünglich genehmigte Nabenhöhe soll von 199 m auf 175 m reduziert werden. Die sonstigen anlagenspezifischen Dimensionen und die technischen Aspekte bleiben zum bereits genehmigten Umfang identisch. Auch die Bauflächen sowie der geplante Standort bleiben unverändert. Die Änderung erfolgt im Sinne des § 16b Abs. 7 BImSchG.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 16b BImSchG Abs. 7 in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den §§ 6 und 16b BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV).

Der geplante Standort der Anlage liegt in einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen des Flächennutzungsplans der Stadt Marsberg. Diese ist gemäß § 2 Nummer 1 a) WindBG ein ausgewiesenes Windenergiegebiet und i.V.m. § 6a WindBG auch ein Beschleunigungsgebiet.

Gemäß § 6b Abs. 2 WindBG ist somit entgegen der Vorschriften der Gesetze eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht durchzuführen. Dementsprechend konnte die Prüfung der Notwendigkeit einer möglichen UVP-Vorprüfung entfallen.

Behördenbeteiligung

Den zuständigen sachverständigen Behörden wurden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen oder den bestehenden Bestimmungen der unter IV. genannten Genehmigungsbescheide, keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde, Jagd

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Marsberg
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das zu ändernde Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben liegt in einem Windenergiebereich nach § 2 WindBG. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 12.08.2025 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden bereits in dem ursprünglichen Verfahren (42.40074-2024-04) festgesetzt und vereinzelt im Rahmen der Änderung neu formuliert.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen zu haben.

Die Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde bereits im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens (42.40074-2024-04) erteilt und es wurden keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Eine erneute Prüfung ist erst bei einer Zunahme der Gesamthöhe oder Änderung des Standortes notwendig.

Naturschutzfachlich bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die geplante Änderung. Im Vergleich zum ursprünglich geplanten Vorhaben entsteht durch die Änderung der Nabenhöhe ein minimal niedriger Eingriff in das Landschaftsbild. Die Bedingung *Eingriff in das Landschaftsbild* wurde dementsprechend neugefasst. Alle anderen Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz des Genehmigungsbescheids vom 17.09.2024 i.V.m. den Änderungsbescheiden vom 16.10.2025 und 28.10.2025 (Az. 42.40074-2024-04) behalten Ihre Gültigkeit.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurde eine Schallimmissions- und eine Schattenwurfprognose vorgelegt. Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass bei Beachtung der im Bescheid festgesetzten Bestimmungen die Betreiberpflichten hinsichtlich vorhabenbedingten Schallimmissionen und periodischem Schattenwurf erfüllt werden.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Brilon, 11.11.2025

Im Auftrag
gez. Steffens